



Redakteurinnen und Redakteure sowie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen Entgeltbeträge gültig ab dem 01. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Tarifverträge	3
2	Geltungsbereich	3
	2.1 Räumlich	3
	2.2 Fachlich	3
	2.3 Persönlich	3
3	Entgeltmodalitäten im Überblick	4
4	Entgelttabellen	5
	4.1 Redakteurinnen und Redakteure, Alte Gehaltsstruktur vor dem 1. Mai 2014	5
	4.2 Redakteurinnen und Redakteure, Neue Gehaltsstruktur ab 1. Mai 2014	9
	4.3 Freie Journalistinnen und Journalisten - Honorare für Textbeiträge	11
	4.4 Freie Journalistinnen und Journalisten - Honorare für Bildbeiträge	11
5	Zuschläge	12
	5.1 Mehrarbeit (Redakteurinnen und Redakteure)	12
	5.2 Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit (Redakteurinnen und Redakteure)	12
6	Zulagen	13
	6.1 Vertretungsausgleich	13
7	Sonderzahlungen	13
	7.1 Jahresleistung für Redakteurinnen und Redakteure	13
8	Anhang	15
	8.1 Erläuterungen zum Entgelt	15
	8.2 Erläuterungen zum Honorar der freien Journalisten	15
	8.3 Erläuterungen zu Eingruppierung der Redakteurinnen und Redakteure	17
	8.4 Erläuterungen zur Einordnung der freien Journalistinnen und Journalisten	19
	8.5 Erläuterungen zur Arbeitszeit	20

Vorwort

Öffentliche Aufträge im Land Berlin werden nach [§ 9 Absatz 1 Nummer 2 des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes \(BerlAVG\)](#) nur an Auftragnehmer vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe zur Tariffreue verpflichten. Dazu werden nachfolgend allgemeine Hinweise gegeben und die für die Tariffreue maßgeblichen Regelungen dargestellt.

Personenkreis

Erfasst werden alle Beschäftigten eines Unternehmens, die bei der Ausführung des Auftrags eingesetzt werden. Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften sind von den Auftragnehmern gemäß [§ 15 Absatz 1 Nummer 6 BerlAVG](#) vertraglich zur Einhaltung der Tariffreue zu verpflichten. Auszubildende werden nicht erfasst.

Günstigkeitsprinzip

Auftragnehmer erhalten Aufträge nur, wenn sie sich bei der Angebotsabgabe verpflichten,

- ihren Beschäftigten den gesetzlichen Mindestlohn oder Branchenmindestlöhne nach dem [Arbeitnehmer-Entsendegesetz \(AEntG\)](#) zu zahlen,
- sich tariffreu zu verhalten und
- bei der Auftragsausführung mindestens den aktuellen Vergabemindestlohn zu zahlen.

Treffen den Auftragnehmer mehr als eine dieser Verpflichtungen, ist für die Beschäftigten die jeweils günstigere Regelung maßgeblich. Das heißt: Entsprechen die tariffreuepflichtigen Entgelte in Summe mindestens dem aktuellen Vergabemindestlohn, gelten diese Tarifentgelte. Unterschreiten sie diesen, ist stattdessen der Vergabemindestlohn zu zahlen.

Zu den maßgeblichen, der Tariffreuepflicht unterliegenden Entgelten zählen neben den Tarifgrundlöhnen auch die tariflichen Zuschläge, Zulagen und Sonderzahlungen, nicht jedoch Bestandteile wie zusätzliches Urlaubsgeld oder vermögenswirksame Leistungen. Sie sind nicht zu berücksichtigen und daher herauszurechnen. Ergibt sich hiernach ein Betrag von weniger als dem aktuellen Vergabemindestlohn, gilt wiederum der Vergabemindestlohn.

Allgemeinverbindliche Tarifverträge

Für allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge sind unabhängig von der Verpflichtung zur Tariffreue stets in Gänze einzuhalten. Dies gilt nicht für Betriebe, die nicht vom Geltungsbereich des Tarifvertrages erfasst werden.

1 Tarifverträge

Die Regelungen in den Ziffern 2 bis 8 wurden folgenden Tarifverträgen entnommen:

- [Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen samt Anlage mit Durchführungsbestimmungen vom 2. Juli 2018](#)
- [Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen vom 2. Juli 2018](#)
- [Manteltarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 24. April 2014](#)

2 Geltungsbereich

2.1 Räumlich

Die tariflichen Regelungen gelten für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2.2 Fachlich

Die tariflichen Regelungen gelten für alle Verlage, die eine oder mehrere Tageszeitungen herausgeben.

2.3 Persönlich

Erfasst werden alle hauptberuflich an Tageszeitungen angestellten Redakteurinnen oder Redakteure (Wort, Bild, Online oder audiovisuell) sowie entsprechend alle hauptberuflichen freien Journalistinnen oder Journalisten, die als arbeitnehmerähnlich gelten, soweit sie für Tageszeitungen aufgrund von Dienst- oder Werkverträgen tätig sind. Eingeschlossen sind die im Ausland für inländische Verlage tätigen Redakteurinnen oder Redakteure.



3 Entgeltmodalitäten im Überblick

Grundentgelt	Betrag ab dem 01. Mai 2019	Detailansicht
Monatsgehälter der Redakteurinnen und Redakteure	3.214,00 € bis 6.310,00 €	Seite 5
Honorare der freien Journalistinnen und Journalisten für Textbeiträge	53 Cent bis 159 Cent je Druckzeile	Seite 11
Honorare der freien Journalistinnen und Journalisten für Bildbeiträge	35,50 € bis 91,40 €	Seite 11
Zuschläge für Gehälter	Zuschlagshöhe	Detailansicht
Mehrarbeit (Überstunden)	Zeitausgleich oder 1/122 des Monatsgehalts	Seite 12
Sonntagsarbeit	76,70 € am Tag, bei mehr als vier Arbeitsstunden	Seite 12
Feiertagsarbeit	76,70 € am Tag, bei mehr als vier Arbeitsstunden	Seite 12
Zulagen	Zulagenhöhe	Detailansicht
Vertretungsausgleich	15 € täglich nach der 5. Vertretungswoche	Seite 13
Sonderzahlung	Zuwendungshöhe	Detailansicht
Jahresleistung für Redakteurinnen und Redakteure	82,5 % eines Monatsgehalts	Seite 13
Arbeitszeit	Wochenstunden	Detailansicht
Regelmäßige Arbeitszeit	36,5 Stunden	Seite 20



4 Entgelttabellen

4.1 Redakteurinnen und Redakteure, Alte Gehaltsstruktur vor dem 1. Mai 2014

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit	Tätigkeitsmerkmale	Zusätzliche Tarifinformationen	Tarifentgelt (Brutto)
2	<p>Tätigkeit:</p> <p>Redakteurinnen oder Redakteure ab 1. Berufsjahr in der Berufsjahresstruktur 2007</p> <p>Hinweis:</p> <p>In der Entgeltgruppe 1 sind die Gehälter der Volontärinnen oder Volontäre geregelt, jedoch nicht tariftreurelevant.</p>	<p>Tätigkeitsbeschreibung:</p> <p>Als Redakteurin oder Redakteur gilt, wer – außer, er ist nur zum Zweck der Vorbereitung auf diesen Beruf tätig (gleichgültig in welchem Rechtsverhältnis) - kreativ an der Erstellung des redaktionellen Teils von Tageszeitungen regelmäßig in der Weise mitwirkt, dass er</p> <p>a) Wort-, Bildmaterial oder Audio-/ Audio-Video-Material sammelt, sichtet, ordnet, dieses auswählt und veröffentlichungsreif bearbeitet und / oder</p> <p>b) mit eigenen Wort- Bildbeiträgen und / oder Audio-/ Audio-Video-Material zur Berichterstattung und Kommentierung in der Zeitung beiträgt und / oder</p> <p>c) die redaktionell-technische Ausgestaltung (insbesondere Anordnung und Umbruch) des Textteils in gedruckter oder in elektronischer Form besorgt und / oder</p> <p>d) diese Tätigkeiten koordiniert.</p>	<p>Besitzstandsklausel - Berufsjahresstruktur 2007</p> <p>Redakteurinnen oder Redakteure, die vor dem 1. Mai 2014 in einem Arbeitsverhältnis mit einem Verlag stehen, bleiben zunächst in der bisherigen Gruppe und Stufe.</p> <p>Für sie gilt, dass jeweils noch eine Höherstufung nach der alten Struktur erfolgt. Sie bleiben so lange in der dann erreichten Gehaltsgruppe und -stufe, bis sie eine höhere Vergütung nach dem Berufsjahr der nächsthöheren Stufe oder nach der nächsthöheren Gehaltsgruppe dieser neuen Gehaltsstruktur erreicht haben. Eine Verrechnung mit zukünftigen linearen Tarifierhebungen findet nicht statt.</p> <p>Die bisherigen Gehaltsgruppen und -stufen bleiben zu diesem Zweck bestehen und sie nehmen ebenfalls an künftigen linearen Änderungen der Gehaltsätze teil, eine Verrechnung findet ebenfalls nicht statt.</p>	<p>Ab 01.05.2019 Monatsgehalt</p> <p>ab 1. Berufsjahr 3.395,00 €</p> <p>ab 4. Berufsjahr 3.939,00 €</p> <p>ab 7. Berufsjahr 4.546,00 €</p> <p>ab 11. Berufsjahr 5.001,00 €</p>

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit	Tätigkeitsmerkmale	Zusätzliche Tarifinformationen	Tarifentgelt (Brutto)
3	<p>Tätigkeit:</p> <p>Redakteurinnen oder Redakteure mit geltender Übergangsklausel in der Berufsstruktur bis 2006</p>	<p>Tätigkeitsbeschreibung:</p> <p>Als Redakteurin oder Redakteur gilt, wer kreativ an der Erstellung des redaktionellen Teils von Tageszeitungen regelmäßig mitwirkt.</p> <p>Siehe ausführliche Tätigkeitsbeschreibung der Redakteurinnen oder Redakteure in der Entgeltgruppe 2 (Zeile zuvor)</p>	<p>Übergangsklausel - Berufsjahresstruktur bis 2006</p> <p>Berufsjahre bis zum 31. Juli 2007</p> <p>Für Redakteurinnen und Redakteure in den ersten beiden Berufsjahren, im 4. und 6. Berufsjahr gilt, dass noch eine Höherstufung nach der alten Struktur erfolgt, wenn sie bis zum 31. Juli 2007 eine Berufsjahrstufe nach der alten Struktur erreichten. Sie bleiben in dieser Gehaltsgruppe, bis sie das Berufsjahr nach der neuen Staffel erreicht haben.</p> <p>Berufsjahre bis zum 31. Januar 2008</p> <p>Für Redakteurinnen und Redakteure, die bis zum 31. Januar 2008 das 15. Berufsjahr erreichten, gilt die bisherige Gruppe 3 c) (ab 15. Berufsjahr) weiter.</p> <p>Berufsjahre seit 1. Januar 1998</p> <p>In der Gruppe 3 sind die Buchstaben d) und e) mit Wirkung seit 1. Januar 1998 aufgehoben. Für Redakteure, die am 31. Dezember 1997 in der bisherigen Gruppe 3 Buchstabe c), d) oder e) eingruppiert waren, gelten die bisherigen Buchstaben d) und e) mit der Maßgabe weiter, dass jeweils noch eine Höherstufung erfolgt und diese Stufen an den linearen Tarifierhebungen der Gehaltssätze teilnehmen. Eine Verrechnung mit künftigen linearen Tarifierhebungen findet nicht statt. Ebenfalls an künftigen linearen Änderungen der Gehaltssätze nehmen die bisherigen Stufen teil, die bestehen bleiben. Eine Verrechnung findet ebenfalls nicht statt.</p>	<p>Ab 01.05.2019 Monatsgehalt</p> <p>ab 7. Berufsjahr Alte Gehaltsgruppe: 3 a) 4.727,00 €</p> <p>ab 11. Berufsjahr Alte Gehaltsgruppe: 3 b) 5.001,00 €</p> <p>ab 15. Berufsjahr Alte Gehaltsgruppe: 3 c) 5.330,00 €</p> <p>ab 20. Berufsjahr Alte Gehaltsgruppe: 3 d) 5.386,00 €</p> <p>ab 26. Berufsjahr Alte Gehaltsgruppe: 3 e) 5.501,00 €</p>

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit	Tätigkeitsmerkmale	Zusätzliche Tariffinformationen	Tarifentgelt (Brutto)
4	<p>Tätigkeit:</p> <p>Alleinredakteurinnen oder Alleinredakteure</p>	<p>Tätigkeitsbeschreibung:</p> <p>Alleinredakteure sind diejenigen, die als einzige Redakteure einer selbstständigen Zeitung und einer Bezirksausgabe tätig sind, die nicht Redakteuren dieser Bezirksausgaben unterstellt sind.</p> <p>Unterstellung</p> <p>Die Unterstellung setzt ein vom Verlag oder Chefredakteurinnen oder Chefredakteuren ausdrücklich angeordnetes oder gebilligtes Über- und Unterordnungsverhältnis voraus, vermöge dessen die übergeordnete Redakteurin oder der Redakteur verbindliche Weisungen geben kann.</p> <p>Redakteure an Bezirksausgaben</p> <p>(1) Redakteure an Bezirksausgaben im Sinne der Entgeltgruppe 4 ist nicht, wer lediglich mit der Berichterstattung und mit der Sammlung redaktionellen Materials beauftragt ist.</p> <p>(2) Der Begriff „Sammlung redaktionellen Materials“ umfasst auch die Sichtung, wenn sie nicht auftragsgemäß mit der Bearbeitung verbunden ist.</p> <p>Redakteure, welche nur die Tätigkeit in den zuvor aufgeführten Absätzen (1) und (2) dieser Tarifgruppe ausüben, sind in die Gehaltsgruppe 2 oder 3 (alt) einzustufen.</p>	<p>Tarifentgelt ab 16. Berufsjahr</p> <p>In diese Gehaltsgruppe zugeordnet werden auch Alleinredakteurinnen und Alleinredakteure nach zehnjähriger Tätigkeit, die den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppe 4 entsprechen. Ihnen stehen ohne Rücksicht auf Berufsjahre Redakteurinnen oder Redakteure an Bezirksausgaben gleich, denen mindestens eine Redakteurin oder ein Redakteur unterstellt ist.</p> <p>Redakteure an Bezirksausgaben nach 10 Jahren</p> <p>Für Redakteurinnen oder Redakteure an Bezirksausgaben, denen mindestens eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter unterstellt ist, gelten nach zehnjähriger Tätigkeit in dieser Funktion die Gehaltsätze der Entgeltgruppe 5 b.</p> <p>Kein Anspruch auf Gruppe 5, aber Leistungszulage</p> <p>Redakteurinnen oder Redakteure an Bezirksausgaben - mit Ausnahme der Redakteurinnen und Redakteure in der Entgeltgruppe 5 e - haben keinen Anspruch auf Eingruppierung in die Entgeltgruppe 5. Bedingen Art und Umfang der Bezirksausgaben eine überdurchschnittliche Leistung, so soll eine angemessene Leistungszulage gewährt werden.</p>	<p>Ab 01.05.2019 Monatsgehalt</p> <p>ab 3. Berufsjahr 4.253,00 €</p> <p>ab 5. Berufsjahr 5.131,00 €</p> <p>ab 11. Berufsjahr 5.528,00 €</p> <p>ab 16. Berufsjahr 5.785,00 €</p>

Gruppe	Bezeichnung der Tätigkeit	Tätigkeitsmerkmale	Zusätzliche Tarifinformationen	Tarifentgelt (Brutto)
5 a	Tätigkeit: Redakteurinnen oder Redakteure mit besonderer Stellung an selbstständigen Zeitungen	Tätigkeitsbeschreibung: Redakteurinnen oder Redakteure, von denen auf Grund besonderer Kenntnisse oder Fähigkeiten regelmäßig redaktionelle Aufgaben erfüllt werden, die selbstständige Entscheidungen und erhöhte Verantwortung verlangen	Erläuterungen: Für die Einstufung nach der Tarifgruppe 5 (a und b) kommt den Worten „besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten“, „regelmäßig“, „selbstständige Entscheidungen“ und „erhöhte Verantwortung“ ausschlaggebende Bedeutung zu. Die vorausgesetzte Regelmäßigkeit der Erfüllung besonderer redaktioneller Aufgaben verlangt, dass diese den Hauptinhalt der Beschäftigung der betreffenden Redakteurinnen und Redakteure ausmachen.	Ab 01.05.2019 Monatsgehalt Bis 16. Berufsjahr 5.595,00 € Ab 16. Berufsjahr 6.029,00 €
5 b	Tätigkeit: Redakteurinnen oder Redakteure mit besonderer Stellung an selbstständigen Zeitungen	Tätigkeitsbeschreibung: Redakteurinnen oder Redakteure, die die Voraussetzungen der Entgeltgruppe 5 a) erfüllen und denen mindestens eine Redakteurin oder ein Redakteur unterstellt ist	Erläuterungen: Keine ergänzenden Hinweise vorhanden	Ab 01.05.2019 Monatsgehalt Bis 16. Berufsjahr 5.856,00 € Ab 16. Berufsjahr 6.310,00 €
6	Tätigkeit: Ressortleiterinnen oder Ressortleiter, Chefinnen oder Chefs vom Dienst sowie Chefredakteurinnen oder Chefredakteure und stellvertretende Chefredakteurinnen oder Chefredakteure	Tätigkeitsbeschreibung: Ressorts sind die Sachgebiete Politik, Kultur, Lokales. Bei Wirtschaft, Sport und Provinz ist der Begriff Ressort gegeben, wenn für diese Sachgebiete mindestens eine Redakteurin oder ein Redakteur überwiegend und bestimmungsgemäß tätig ist. Die Einrichtung weiterer Ressorts steht im Ermessen des Verlages.	Erläuterung: Die Gehälter müssen angemessen über den Gehaltssätzen der Entgeltgruppe 5 b) liegen und sind frei zu vereinbaren (siehe Anhang, Ziffer 8.3). Im Falle von Änderungen der Tarifgehälter ist die Angemessenheit der frei zu vereinbarenden Gehälter in Relation zu den Gehaltssätzen der Entgeltgruppe 5 b) zu überprüfen.	Ab 01.05.2019 Monatsgehalt Freie Vereinbarung



4.2 Redakteurinnen und Redakteure, Neue Gehaltsstruktur ab 1. Mai 2014

Gilt für alle Redakteurinnen und Redakteure, die ab dem 1. Mai 2014 erstmals ein Arbeitsverhältnis mit einem Verlag begründen:

Gruppe	Bezeichnung und Beschreibung der Tätigkeit und Hinweise	Regelqualifikation und Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
2 a	<p>Tätigkeit: Redakteurinnen oder Redakteure ohne Regelqualifikation</p> <p>Hinweis: Nach dem dritten Berufsjahr werden die Redakteurinnen oder Redakteure in der Entgeltgruppe 2 b eingruppiert. Dabei zählt das dritte Berufsjahr in der Entgeltgruppe 2 a als erstes Berufsjahr der Tarifgruppe 2 b.</p>	<p>Regelqualifikation: Ohne Regelqualifikation bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne Volontariat oder ohne abgeschlossenes Studium der Journalistik • ohne vergleichbar abgeschlossenes Studium an einer anerkannten Fakultät für Journalistinnen oder Journalisten • ohne Abschluss einer anerkannten Journalistenschule 	<p>Ab 01.05.2019 Monatsgehalt</p> <p>1. bis 3. Berufsjahr 3.214,00 €</p>
2 b	<p>Tätigkeit: Redakteurinnen oder Redakteure mit Regelqualifikation</p> <p>Hinweis: Der Einstieg in jede Berufsjahresstufe nach dem 4. Berufsjahr erfolgt soweit Redakteurinnen oder Redakteure eine vom Verlag vorgegebene redaktionsspezifische Qualifikationsmaßnahme spätestens im 14. Berufsjahr absolviert haben. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Verlag nicht oder nicht rechtzeitig bis zum Erreichen des 15. Berufsjahres die dazu notwendige Vorgabe gemacht hat.</p>	<p>Regelqualifikation: Als Regelqualifikation gilt</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Volontariat oder abgeschlossenes Studium der Journalistik oder • ein vergleichbares abgeschlossenes Studium an einer anerkannten Fakultät für Journalistinnen oder Journalisten • oder der erfolgreiche Abschluss an einer anerkannten Journalistenschule 	<p>Ab 01.05.2019 Monatsgehalt</p> <p>1. bis 4. Berufsjahr 3.469,00 €</p> <p>5. bis 8. Berufsjahr 3.939,00 €</p> <p>9. bis 14. Berufsjahr 4.546,00 €</p> <p>ab dem 15. Berufsjahr 5.001,00 €</p>

Gruppe	Bezeichnung und Beschreibung der Tätigkeit und Hinweise	Regelqualifikation und Tätigkeitsbeispiele	Tarifentgelt (Bruttoangabe)
3	<p>Tätigkeit: Redakteurinnen oder Redakteure mit besonderer Funktionszuweisung</p> <p>Tätigkeitsbeschreibung: Redakteurinnen oder Redakteure, die weisungsgemäß und auf Dauer zusätzliche Funktionen ausüben, die regelmäßig besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern und dabei selbstständige Entscheidungen treffen und erhöhte Verantwortung tragen</p>	<p>Regelqualifikation: Keine gesonderte Regelung vorhanden</p> <p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Korrespondentinnen oder Korrespondenten • Ausbildungsredakteurinnen oder Ausbildungsredakteure, die überwiegend als solche tätig sind • stellvertretende Ressort- oder Redaktionsleiterinnen oder stellvertretende Ressort- oder Redaktionsleiter • Redakteurinnen oder Redakteure, denen regelmäßig eine angestellte Redakteurin oder ein angestellter Redakteur unterstellt ist 	<p>Ab 01.05.2019 Monatsgehalt</p> <p>3. bis 7. Berufsjahr 3.954,00 €</p> <p>8. bis 12. Berufsjahr 4.499,00 €</p> <p>13. bis 14. Jahr 5.105,00 €</p> <p>ab dem 15. Berufsjahr 5.560,00 €</p>
4	<p>Tätigkeit: Redakteurinnen oder Redakteure mit Leitungsfunktion</p> <p>Tätigkeitsbeschreibung: Redakteurinnen oder Redakteure mit disziplinarischer Führungsverantwortung, denen regelmäßig mindestens zwei angestellte Redakteurinnen und Redakteure unterstellt sind</p>	<p>Regelqualifikation: Keine gesonderte Regelung vorhanden</p> <p>Tätigkeitsbeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ressortleiterinnen oder Ressortleiter • Redakteurinnen oder Redakteure mit zwei unterstellten angestellten Redakteurinnen oder Redakteuren • Chefinnen oder Chefs vom Dienst • Deskchefinnen oder Deskchefs 	<p>Ab 01.05.2019 Monatsgehalt</p> <p>bis 15. Berufsjahr 5.856,00 €</p> <p>ab 16. Berufsjahr 6.310,00 €</p>
5	<p>Tätigkeit: Chefredakteurinnen oder Chefredakteure oder stellvertretende Chefredakteurinnen oder stellvertretende Chefredakteure</p> <p>Erläuterung: Die Gehälter müssen angemessen über den Gehaltssätzen der Monatsgehälter nach Tarifgruppe 4 liegen und sind frei zu vereinbaren.</p>	<p>Regelqualifikation: Keine gesonderte Regelung vorhanden</p>	<p>Ab 01.05.2019 Monatsgehalt</p> <p>freie Vereinbarung</p>

4.3 Freie Journalistinnen und Journalisten - Honorare für Textbeiträge

Alle Tarifentgelte sind im Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen oder Journalisten an Tageszeitungen geregelt und gelten ab 1. Mai 2019 (alle Angaben in Brutto).

Mit Zeilen ist gemeint: Bei Auflage bis 10.000, 25.000, 50.000, 100.000 beziehungsweise über 100.000 Stück pro Zeile.

Tätigkeit	Auflage bis 10.000 Zeilen	Auflage bis 25.000 Zeilen	Auflage bis 50.000 Zeilen	Auflage bis 100.000 Zeilen	Auflage über 100.000 Zeilen
Nachrichten und Berichte (Erstdruckrecht)	63 Cent	69 Cent	83 Cent	100 Cent	115 Cent
Nachrichten und Berichte (Zweitdruckrecht)	53 Cent	56 Cent	62 Cent	75 Cent	85 Cent
Reportagen, Gerichtsberichte, Spitzen, Glossen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten (Erstdruckrecht)	78 Cent	83 Cent	106 Cent	127 Cent	159 Cent
Reportagen, Glossen, Gerichtsberichte, Spitzen, unterhaltende Aufsätze, Kurzgeschichten (Zweitdruckrecht)	60 Cent	62 Cent	80 Cent	97 Cent	120 Cent

4.4 Freie Journalistinnen und Journalisten - Honorare für Bildbeiträge

Alle Tarifentgelte für Bildbeiträge (schwarz-weiß) sind im Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen geregelt. Diese gelten ab 1. Mai 2019 (alle Angaben in Brutto).

Druckrecht	Auflage bis 10.000 Zeilen	Auflage bis 25.000 Zeilen	Auflage bis 50.000 Zeilen	Auflage bis 100.000 Zeilen	Auflage über 100.000 Zeilen
Erstdruckrecht	44,50 €	51,20 €	58,30 €	75,40 €	91,40 €
Zweitdruckrecht	35,50 €	41,00 €	43,60 €	58,30 €	69,40 €

5 Zuschläge

5.1 Mehrarbeit (Redakteurinnen und Redakteure)

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Mehrarbeit (Überstunden) § 7 Nummer 1 und 2 Manteltarifvertrag	<p>Zuschlagspflichtige Mehrarbeit liegt vor, wenn die zugewiesene oder nachträglich anerkannte Tätigkeit der Redakteurinnen oder Redakteure die tarifvertraglich vorgeschriebene Arbeitszeit einer Woche überschreitet.</p> <p>Anspruch: Freizeitausgleich oder Geld</p> <p>Bei Vorliegen von Mehrarbeit haben Beschäftigte einen Anspruch auf Zeitausgleich möglichst innerhalb der folgenden zwei Wochen. Er erfolgt im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vorrangig in vollen Tagen, wenn der Anspruch der Redakteurinnen oder Redakteure 7,3 und mehr Stunden beträgt.</p> <p>Wird dieser Zeitausgleich bis zum Ablauf der folgenden zwei Kalendermonate nicht gewährt, hat eine finanzielle Abgeltung zu erfolgen. Dieser beträgt für jede Überstunde 1/122 des vereinbarten Monatsgehalts.</p> <p>Regelmäßige Wochenarbeitszeit</p> <p>Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 36,5 Stunden.</p>	<p>Zeitausgleich möglichst innerhalb der folgenden zwei Wochen oder danach</p> <p>1/122 des vereinbarten Monatsgehalts für jede Überstunde</p>

5.2 Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit (Redakteurinnen und Redakteure)

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Sonntagsarbeit § 8 Manteltarifvertrag	<p>Beschäftigte erhalten einen Sonntagszuschlag für Arbeit an Sonntagen, wenn sie weisungsgemäß mehr als vier Arbeitsstunden an diesen Tagen arbeiten.</p>	<p>76,70 € am Tag</p>
Feiertagsarbeit § 8 Manteltarifvertrag	<p>Beschäftigte erhalten einen Zuschlag für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, wenn sie weisungsgemäß mehr als vier Arbeitsstunden an diesen Tagen arbeiten.</p>	<p>76,70 € am Tag</p>
Umgehungsversuch § 8 Manteltarifvertrag	<p>Der Anspruch auf die Zuschläge kann nicht dadurch vereitelt werden, dass in Umgehungsabsicht zum Beispiel drei Stunden Sonn- und Feiertagsarbeit regelmäßig anordnet werden.</p>	<p>-</p>

6 Zulagen

6.1 Vertretungsausgleich

Zuschlagsart	Erläuterung	Zuschlagshöhe
Vertretungsausgleich § 6 Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen oder Redakteure an Tageszeitung	Werden Beschäftigte weisungsgemäß von anderen Redakteurinnen oder Redakteuren einer jeweils niedrigeren Gehaltsgruppe länger als fünf zusammenhängende Wochen vertreten, so erhalten die Vertreter für jeden darauf folgenden Arbeitstag der Vertretung eine Ausgleichszahlung.	15,00 € nach 5 Wochen für jeden Arbeitstag

7 Sonderzahlungen

7.1 Jahresleistung für Redakteurinnen und Redakteure

Art der Sonderzahlung	Erläuterung	Zuwendungshöhe
Jahresleistung: Vollanspruch § 4 Nummer 1, 2 und 4 Manteltarifvertrag	<p>Voraussetzung: 12 Monate ununterbrochene Anstellung</p> <p>Beschäftigte haben Anspruch auf eine spätestens am 31. Dezember eines jeden Jahres fällige tarifliche Jahresleistung. Die volle Jahresleistung erhalten die Beschäftigten, dessen Anstellungsverhältnis für das gesamte Fälligkeitjahr bestand.</p> <p>Berechnung</p> <p>Die tarifliche Jahresleistung bleibt bei der Berechnung aller tariflichen und gesetzlichen Durchschnittsentgelte und in sonstigen Fällen, in denen Ansprüche irgendwelcher Art von der Höhe des Arbeitsentgeltes abhängig sind, außer Ansatz.</p>	82,5 % des tariflichen Monatsgehalts ab 2019
Jahresleistung: Teilanspruch § 4 Nummer 2 und 3 Manteltarifvertrag	<p>Nachträglicher Eintritt und vorzeitiges Ausscheiden</p> <p>Im Falle des Eintritts und / oder Ausscheidens im Laufe des Fälligkeitjahres erhalten Beschäftigte für jeden vollen Kalendermonat des Bestehens des Anstellungsverhältnisses ein Zwölftel der Jahresleistung. Angefangene Monate werden als volle Monate gewertet, wenn die Betriebszugehörigkeit 15 Kalendertage übersteigt. Für Zeiten unbezahlter Arbeitsbefreiung wird die Jahresleistung gekürzt.</p> <p>Kündigung aus wichtigem Grund durch Arbeitgeber</p> <p>Die vorstehenden Ausführungen gelten nicht bei Kündigungen durch den Verlag aus wichtigem Grund. In den Fällen des Ausscheidens wird die Auszahlung der Jahresleistung fällig mit dem Tage der Beendigung des Anstellungsverhältnisses.</p>	Kürzung um ein Zwölftel (1/12)

Art der Sonderzahlung	Erläuterung	Zuwendungshöhe
Teilzeitbeschäftigte § 4 Nummer 5 Manteltarifvertrag	Berechnung auf Grundlage der anteiligen Arbeitszeit Teilzeitbeschäftigte erhalten eine anteilige Jahresleistung nach dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.	Anteilige Jahreszahlung
Anrechnung § 4 Nummer 6 Manteltarifvertrag	Anrechenbare Leistungen Während des Fälligkeitsjahres auf Grund von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber festgelegter oder vereinbarter Regelung bereits gezahlte oder noch zu zahlende Sondervergütungen, wie zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> • Jahresabschlussvergütungen, • Gratifikationen, • Jahresprämien, • Ergebnisbeteiligungen, • Weihnachtsgeld und Ähnliches können auf diese tarifliche Jahresleistung angerechnet werden. Das bedeutet, dass jedoch mindestens der auf Grund dieser tariflichen Vereinbarung für das jeweilige Jahr vorgesehene Betrag gezahlt werden muss. Keine Doppelansprüche Durch diese tarifvertragliche Regelung über Jahresleistungen entstehen bis zu deren Höhe keine Doppelansprüche. Andererseits werden von dieser tariflichen Regelung Jahresleistungen auf Grund betrieblicher oder einzelvertraglicher Vereinbarung nicht berührt, soweit sie in ihrer Höhe die tariflichen Jahresleistungen übersteigen.	Anrechnung möglich
Ressortleiterinnen oder Ressortleiter und Chefinnen oder Chefs vom Dienst § 4 Nummer 1 c Manteltarifvertrag	Ressortleiterinnen oder Ressortleiter von selbstständigen Zeitungen Für Ressortleiterinnen oder Ressortleiter von selbstständigen Zeitungen mit verkauften Auflagen über 30.000 Exemplare sowie Chefinnen oder Chefs (Leitungen) vom Dienst gelten die Eingruppierungsgrundsätze in Ziffer 4.1 Entgeltgruppe 5 (gemäß Gehaltstarifvertrag der Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen, alte Gehaltsstruktur für Arbeitsverhältnisse vor dem 1. Mai 2014): Die Gehälter müssen angemessen über den Gehaltssätzen der Entgeltgruppe 5 b) liegen und sind frei zu vereinbaren. Im Falle von Änderungen der Tarifgehälter ist die Angemessenheit der frei zu vereinbarenden Gehälter in Relation zu den Gehaltssätzen der Entgeltgruppe 5 b) zu überprüfen.	freie Vereinbarung

8 Anhang

8.1 Erläuterungen zum Entgelt

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Mindestentgelte in brutto	Alle Tarifentgelte sind Mindestentgelte und in brutto ausgewiesen.
Entgeltumwandlung	Es ist ausreichend, wenn die gezahlten Beträge einschließlich etwaiger Entgeltbestandteile, die Beschäftigte über ihre Arbeitgeberin oder ihren Arbeitgeber für eine betriebliche Altersversorgung abziehen und beispielsweise an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse zahlen lassen, die geforderten Beiträge insgesamt erreichen.

8.2 Erläuterungen zum Honorar der freien Journalisten

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Grundlagen der Honorarrechnung § 5 und 14 Tarifvertrag arbeitnehmerähnliche Journalistinnen oder Journalisten	<p>Maßstab für die Berechnung: Auflagenhöhe und Umfang des Beitrags</p> <p>Maßstab für die Berechnung des Honorars ist der gedruckte Umfang des Beitrages und die Auflagenhöhe.</p> <p>Bei der Berechnung des Honorars ist die verkaufte Auflage der Ausgaben zugrunde zu legen, in denen der Beitrag veröffentlicht wurde. Die Berechnung des Honorars nach der verkauften Auflage gilt, falls nichts anderes vereinbart ist, auch für Beiträge, die von Zentralredaktionen mit ständiger Satzherstellung zur Veröffentlichung in den angeschlossenen Zeitungen verwertet werden; den freien Journalistinnen oder Journalisten sind in solchen Fällen auf Verlangen die angeschlossenen Zeitungen und die verkaufte Auflage anzugeben.</p> <p>Umsatzsteuer</p> <p>Sämtliche Honorare sind Nettohonorare. Neben diesen schuldet der verpflichtete Verlag die gesetzliche Mehrwertsteuer, wenn die Journalistinnen oder Journalisten der Regelbesteuerung unterliegen.</p>
Honorare für Textbeiträge § 6 Tarifvertrag arbeitnehmerähnliche Journalistinnen oder Journalisten sowie Protokollnotiz zu § 6	<p>Berechnungsgrundlage der Beiträge: Anzahl der Druckzeilen</p> <p>Die Berechnung der Honorare unter Ziffer 4.3 erfolgt nach der Anzahl der Druckzeilen der einzelnen Beiträge. Dabei gilt als Normalzeile die Druckzeile mit 34 bis 40 Buchstaben.</p> <p>Freie Vereinbarung von Honoraren: Mindestens 20 Zeilen des Erstdruckrechts</p> <p>Die Honorare für Kommentare, Leitartikel, Interviews, fachliche und wissenschaftliche Aufsätze, Kunstkritiken, Essays und Alleinveröffentlichungsrechte unterliegen freier Vereinbarung. Sie müssen angemessen über den Sätzen der Tabelle liegen. Als Mindesthonorar für einen Beitrag ist das Honorar für 20 Zeilen des jeweiligen Erstdruckrechts zu zahlen.</p>

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
	<p>Berechnung von Honorarsätzen unter 34 Zeilen oder mehr als 40 Buchstaben</p> <p>Berechnungsformel: Buchstaben der Druckzeile multipliziert mit dem Honorarsatz für eine Normalzeile dividiert durch 37</p>
<p>Honorare für Bildbeiträge</p> <p>§ 7 Tarifvertrag arbeitnehmerähnliche Journalistinnen oder Journalisten</p>	<p>Bildbeiträge (schwarz-weiß)</p> <p>Das Bildhonorar schließt die Kosten der technischen Herstellung des angenommenen Bildes ein. Soweit das nicht der Fall ist, können angemessene Abschläge vorgenommen werden.</p> <p>Honorare für Alleinrechtbilder, Titelfotos, Fotomontagen, Farbaufnahmen und Zeichnungen werden von Fall zu Fall frei vereinbart. Sie müssen angemessen über den Sätzen der Entgelttabelle unter Ziffer 4.4 liegen. Honorare für Archivbilder unterliegen freier Vereinbarung und richten sich nach dem Umfang der übertragenen Rechte, der beim Ankauf festzulegen ist.</p>
<p>Pauschalisten</p> <p>§ 8 Tarifvertrag arbeitnehmerähnliche Journalistinnen oder Journalisten</p>	<p>Vereinbarung einer monatlichen Pauschale möglich</p> <p>Anstelle der Honorare für freie Journalistinnen oder Journalisten für Textbeiträge und Bildbeiträge kann auch die Zahlung einer monatlichen Pauschale vereinbart werden.</p> <p>Bei der Bemessung der Pauschale ist nicht die Summe der veröffentlichten Zeilen oder Bilder ausschlaggebend, vielmehr sind die Besonderheiten des Einzelfalls, gegebenenfalls auch zusätzliche Leistungen einer Vertragspartnerin oder eines Vertragspartners zu berücksichtigen. Werden die Honorarsätze für freie Journalistinnen und Journalisten geändert, ist die Höhe der Pauschale zu überprüfen.</p>
<p>Ersatz von Auslagen</p> <p>§ 9 Tarifvertrag arbeitnehmerähnliche Journalistinnen oder Journalisten</p>	<p>Beiträge auf Bestellung des Verlages</p> <p>Bei bestellten Beiträgen sind nach vorheriger Vereinbarung den freien Journalistinnen oder Journalisten die notwendigen Auslagen gegen Nachweis zu erstatten.</p>
<p>Fälligkeit des Honorars</p> <p>§ 12 Tarifvertrag arbeitnehmerähnliche Journalistinnen oder Journalisten</p>	<p>Zahlungstermin: Folgemonat der Veröffentlichung</p> <p>Das Honorar muss spätestens bis zum Ende des auf die Veröffentlichung folgenden Monats abgerechnet und gezahlt sein.</p> <p>Für einen bestellten oder angenommenen Beitrag ist das Honorar ohne Rücksicht auf die verzögerte Veröffentlichung fällig, wenn seit dem Ablauf des Monats, in dem der Beitrag eingegangen ist, ein weiterer Monat verstrichen ist.</p> <p>Ist eine feste Vergütung vereinbart, so ist bis zu diesem Zeitpunkt der volle Betrag zu zahlen. Bei einem nach Zeilen zu berechnenden Honorar ist eine Abschlagszahlung von mindestens 80 % des voraussichtlichen Honorars zu leisten. Die Schlusszahlung ist nach erfolgter Veröffentlichung vorzunehmen.</p>

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Erstdruckrecht § 13 Nummer 1 Tarifvertrag arbeitnehmerähnliche Journalistinnen oder Journalisten	Urheberrechte beim Erstdruckrecht Beim Erstdruckrecht (ausschließliches Nutzungsrecht gemäß § 38 Absatz 3 Satz 2 Urhebergesetz) hat der Verlag Anspruch auf die Priorität der Veröffentlichung des Beitrags im Verbreitungsgebiet der Ausgaben, für welche der Beitrag angenommen wird. Die freien Journalistinnen oder Journalisten dürfen also den gleichen Beitrag nicht zum vorherigen oder gleichzeitigen Abdruck in diesem Verbreitungsgebiet anderweitig anbieten.
Zweitdruckrecht § 13 Nummer 2 Tarifvertrag arbeitnehmerähnliche Journalistinnen oder Journalisten	Urheberrechte beim Zweitdruckrecht Beim Zweitdruckrecht muss der Verlag mit der vorherigen oder gleichzeitigen Veröffentlichung des Beitrags im Verbreitungsgebiet rechnen. Die freien Journalistinnen oder Journalisten können also den gleichen Beitrag auch vor der Veröffentlichung in diesem Verbreitungsgebiet anderweitig anbieten.

8.3 Erläuterungen zu Eingruppierung der Redakteurinnen und Redakteure

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
Einstufungsgrundsätze: Berufsjahre § 3 Gehaltstarifvertrag	Nachgewiesene Berufsjahre als hauptberufliche Redakteurin oder Redakteur <ol style="list-style-type: none"> Nachgewiesene Jahre als hauptberufliche Redakteurin oder Redakteur an Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenagenturen und am Rundfunk gelten als Berufsjahre im Sinne des Gehaltstarifes. Die Berufsjahre werden unter Ausschluss der Ausbildungszeit, aber unter Einrechnung der Wehrdienstzeiten (Zeiten des zivilen Ersatzdienstes) nach vorangegangener Berufszugehörigkeit berechnet. Ebenso werden nach vorangegangener Berufszugehörigkeit Zeiten tatsächlich genommener gesetzlicher Elternzeit (Erziehungsurlaub), die nach dem 1. Januar 1995 anfällt, als Berufsjahre angerechnet, höchstens aber insgesamt mit zwei Jahren. Bereits erfolgte höhere Einstufungen nach Berufsjahren bleiben bestehen. Nach einem Redakteursdienstjahr werden als Berufsjahre angerechnet: <ol style="list-style-type: none"> Für jeweils zwei nachgewiesene Jahre hauptberuflicher Tätigkeit als freie Journalistin oder Journalist: ein Jahr, höchstens aber insgesamt drei Jahre. Für freie Journalistinnen oder Journalisten , die bis zum 31. Dezember 1997 in den Verlag eingetreten sind, gilt folgende Fassung: Für jeweils drei nachgewiesene Jahre hauptberuflicher Tätigkeit als freie Journalistin oder Journalist: ein Jahr, höchstens aber insgesamt zwei Jahre.

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
	<p>Für Redakteurinnen oder Redakteure, die sich am 1. August 2006 im ersten Berufsjahr befanden, werden nach einem Redakteursdienstjahr für ein abgeschlossenes Hochschulstudium zwei Berufsjahre angerechnet.</p> <p>b) Nur auf Grund besonderer Vereinbarung im Anstellungsvertrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nachgewiesene Jahre als Journalistin oder Journalist an Pressestellen • Höhere Anrechnungen als nach Buchstaben a) und b) • Gleichzeitige Anrechnung nach Buchstaben a) und b) <p>Eine Anrechnung von Berufsjahren bindet nur den betreffenden Verlag.</p>
<p>Begriffsbestimmungen Alte Gehaltsstruktur, siehe Ziffer 4.1</p> <p>Nummer 2 der Durchführungsbestimmungen zum Gehaltstarifvertrag der Redakteurinnen oder Redakteure</p>	<p>Selbstständige Zeitungen</p> <p>Eine Zeitung ist selbstständig, wenn sie von einem rechtlich selbstständigen Verlagsunternehmen herausgegeben wird, das keine Tochtergesellschaft ist. Tochtergesellschaft im Sinne dieser Bestimmung ist ein Unternehmen, an dem der Verlag der Hauptausgabe, für welche die Zeitung der Tochtergesellschaft eine Bezirksausgabe darstellt, mindestens zur Hälfte beteiligt ist.</p> <p>Bezirksausgaben</p> <p>Bezirksausgabe ist jede Teilaufgabe einer selbstständigen Zeitung, die von dieser inhaltlich abweicht, um die regionalen Besonderheiten eines bestimmten Verbreitungsgebietes zu berücksichtigen.</p>
<p>Ergänzende Erläuterungen zur Einstufung</p> <p>Nummer 8 und 9 der Durchführungsbestimmungen zum Gehaltstarifvertrag der Redakteurinnen oder Redakteure</p>	<p>Gehälter nach freier Vereinbarung: Entgeltgruppe 6 (Alte Gehaltsstruktur)</p> <p>Bis zur Vollendung des 15. Berufsjahres müssen die maßgebenden Gehaltssätze der Entgeltgruppe 5 a) und nach Vollendung des 15. Berufsjahres diejenigen der Gruppe 5 b) angemessen überschritten sein.</p> <p>Ressorts: Entgeltgruppe 6 (Alte Gehaltsstruktur) und 3 (Neue Gehaltsstruktur)</p> <p>Der Begriff Ressortleiterin oder Ressortleiter setzt nicht die Unterstellung eines oder mehrerer Redakteurinnen oder Redakteure voraus.</p> <p>Art der Beschäftigung für Einstufung maßgebend</p> <p>In allen Fällen, in denen die Bezeichnung im Impressum sich nicht mit dem Tatbestand der Tätigkeit der betreffenden Redakteurinnen oder Redakteure deckt, ist nicht das Impressum, sondern die Art der Beschäftigung für die Einstufung maßgebend.</p>

8.4 Erläuterungen zur Einordnung der freien Journalistinnen und Journalisten

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
<p>Hauptberuflich freie Journalistinnen oder Journalisten</p> <p>§ 2 Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen oder Journalisten</p> <p>einschließlich Protokollnotiz zu § 2</p>	<p>Hauptberuflich freie Journalistin oder Journalist: Überwiegend freiberufliche Tätigkeit</p> <p>Hauptberuflich freie Journalistinnen oder Journalisten sind nur solche freien Journalistinnen oder Journalisten, die ihre Einkünfte aus Erwerbs- und Berufstätigkeit überwiegend aus journalistischer Tätigkeit beziehen.</p> <p>Als hauptberuflich freie Journalistinnen oder Journalisten gelten nicht, wer aus der freiberuflichen journalistischen Tätigkeit regelmäßig weniger als 383,47 € im Monat bezieht (umgerechnet aus 750,00 DM mit dem Faktor 1,95583).</p> <p>Der Betrag von 750,00 DM entspricht etwa 40 % der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 Viertes Sozialgesetzbuch) nach dem Stand bei Abschluss des Tarifvertrages. Die Tarifvertragsparteien haben die Aufnahme von Gesprächen über eine Neudefinition des Begriffs der hauptberuflichen Tätigkeit vereinbart.</p>
<p>Arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen oder Journalisten</p> <p>§ 3 Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen oder Journalisten</p>	<p>Arbeitnehmerähnliche Journalistinnen und Journalisten: Überwiegend abhängige Tätigkeit</p> <p>Als arbeitnehmerähnlich freie Journalistinnen oder Journalisten gelten nur solche, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • wirtschaftlich abhängig sind und vergleichbar einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig sind und • die dem Verlag geschuldeten Leistungen persönlich und im Wesentlichen ohne Mitarbeit von Dritten erbringen. <p>Wirtschaftliche Abhängigkeit</p> <p>Wirtschaftlich abhängig ist nur, wer für Text- und Bildbeiträge für einen Verlag oder Konzern nach Art des § 18 des Aktiengesetzes im Durchschnitt der letzten sechs Monate mindestens ein Drittel des Entgeltes erzielt, das ihm für seine Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht.</p> <p>Soziale Schutzbedürftigkeit</p> <p>Sozial schutzbedürftig ist nur, wer auf die Einkünfte aus journalistischer Tätigkeit zur Sicherung seiner wirtschaftlichen Existenz angewiesen ist.</p>

8.5 Erläuterungen zur Arbeitszeit

Entgeltgrundlagen	Erläuterung
<p>Regelmäßige Arbeitszeit</p> <p>§ 7 Nummer 1 Manteltarifvertrag Redakteurinnen oder Redakteure an Tageszeitungen</p>	<p>Wochenarbeitszeit</p> <p>Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Redakteurinnen oder Redakteure beträgt 36,5 Stunden.</p>
<p>Arbeit an Feiertagen</p> <p>§ 7 Nummer 2 b und c sowie Nummer 3 Manteltarifvertrag Redakteurinnen oder Redakteure an Tageszeitungen</p>	<p>Ausgleich durch freie Tage bei Arbeit an gesetzlichen Feiertagen</p> <p>Arbeiten Redakteurinnen oder Redakteure an gesetzlichen Feiertagen, so ist ihnen dafür spätestens im folgenden Kalendermonat ein freier Tag zu geben.</p> <p>Sofern Redakteurinnen oder Redakteure aus zwingenden betrieblichen Gründen ein freier Tag nicht gewährt werden kann, erhalten sie einen Ausgleich innerhalb der nächsten drei Monate für jeden nicht gewährten anderen freien Tag. Dabei ist Arbeit an Wochenenden durch freie Tage an Wochenenden auszugleichen.</p> <p>Durch gesetzliche Feiertage ausfallende Arbeitszeit gilt als geleistet.</p>

Ende



Anlage Linksammlung: Tarifverträge Redakteure und Journalisten an Tageszeitungen

Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen samt Anlage mit Durchführungsbestimmungen vom 2. Juli 2018

- [Gehaltstarifvertrag](#)
(<https://vszv.de/wp-content/uploads/2019/12/00-GTV-Redakteure-2018-1.pdf>)

Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen vom 2. Juli 2018

- [Tarifvertrag](#)
(<https://dju.verdi.de/freie/freie-journalisten/++co++0cb77cd6-ddae-11e2-8a1a-52540059119e>)

Manteltarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 24. April 2014

- [Manteltarifvertrag](#)
(https://dju.verdi.de/++file++53e0b1e0aa698e05fd000048/download/MTV_Red-TZ_final.pdf)